



An den Grossen Rat

21.5510.02

BVD/P215510

Basel, 19. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

## Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 die nachstehende Motion Oliver Thommen und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Regierungsrat ist gemäss der Interpellation Nr. 67 der Meinung, «dass das Angebot an öffentlichen Toiletten, im Innenstadtpereimeter durch die „netten Toiletten" ergänzt, ausreichend ist.» Im Vergleich mit anderen Schweizer Städten stehe Basel «an der Spitze in puncto Versorgung mit öffentlichen Toilettenanlagen».

Aus Sicht der Unterzeichnenden sollte für den Regierungsrat schon alleine angesichts der vielen Vorstösse (zum Beispiel Jörg Vitelli (17.5110), Toya Kruppenacher (17.5103), Heiner Vischer (17.5120,16.5349)) erkennbar sein, dass es in der Bevölkerung ein Bedürfnis für mehr und zudem auch kinderfreundliche Toilettenanlagen im öffentlichen Raum auch abseits der Innenstadt gibt. Zudem ist es in Parks eine Herausforderung für die Pflanzen und wohl auch für die Mitarbeitenden der Stadtgärtnerei, da sich die Menschen dann wild erleichtern. Nachvollziehbar ist, dass nicht an jedem Standort eine Anlage für CHF 200'000 installiert werden kann. Jedoch könnte hier eine auch nur saisonal installierbare, chemikalienfreie, kostengünstigere Variante zum Zuge kommen. Andernorts wären (permanente) kinderfreundliche Toilettenanlagen, gerade in Parks oder bei zentralen Plätzen, ein klares Bedürfnis der Bevölkerung. Dies wäre zudem eine weitere Anstrengung im Sinne der «kinder- und jugendfreundliche Unicef-Gemeinde».

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das Gesamtkonzept betreffend Toilettenanlagen aus dem Jahr 2004 zu überarbeiten, wobei gewährleistet sein muss, dass

1. auch auf kleineren öffentlichen Anlagen eine Toilette installiert wird.
2. in Parks und zentralen Plätzen kinderfreundliche WC-Anlagen installiert werden.
3. bei geringen Nutzendenzahlen auch eine nicht festmontierte Toilette installiert oder saisonal angemietet wird.
4. das Angebot von netten Toiletten in den Wohnquartieren als Ergänzung zu einem oben beschriebenen Angebotsausbau geprüft wird.

Oliver Thommen, Toya Kruppenacher, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Christoph Hochuli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat aufgefordert werden, das Gesamtkonzept betreffend Toilettenanlagen aus dem Jahr 2004 zu überarbeiten, wobei gewährleistet sein müsse, dass

1. auch auf kleineren öffentlichen Anlagen eine Toilette installiert wird,
2. in Parks und zentralen Plätzen kinderfreundliche WC-Anlagen installiert werden,
3. bei geringen Nutzendenzahlen auch eine nicht festmontierte Toilette installiert oder saisonal angemietet wird,
4. das Angebot von netten Toiletten in den Wohnquartieren als Ergänzung zu einem oben beschriebenen Angebotsausbau geprüft wird.

Der Bund erfüllt nach Art. 42 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 BV).

Der Bund legt nach Art. 75 Abs. 1 BV die Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen (Art. 75 Abs. 2 BV). Weder im Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) noch in sonstigen Bundeserlassen findet sich eine ausdrückliche Bestimmung betreffend öffentliche Toilettenanlagen. Die Kantone können deshalb entsprechende Regelungen erlassen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat verlangt, eine Massnahme nach § 42 Abs. 1bis GO in Form der Überarbeitung des Gesamtkonzepts betreffend öffentliche Toilettenanlagen aus dem Jahr 2004 zu ergreifen. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat die Anzahl an öffentlichen Toiletten im Kanton Basel-Stadt massiv erhöht. Es sollen nicht nur auf grösseren Spielplätzen und Grünanlagen/Parks, auf denen sich die Nutzerinnen und Nutzer längere Zeit aufhalten, sondern auch auf allen kleineren öffentlichen Anlagen öffentliche Toilettenanlagen erstellt werden. Weiter fordert die Motion, dass das Netz der «netten Toiletten», das sich heute auf die Innenstadt und die Rheinpromenade beschränkt, auf die Wohnquartiere erweitert wird.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung diverser politischer Vorstösse in der Vergangenheit stets versichert, dass es ihm ein grosses Anliegen ist, ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Toilettenanlagen anzubieten. Die heute bestehenden rund 92 Toilettenanlagen (32 selbstreinigende Anlagen und 60 konventionell betriebene Anlagen, von denen 7 während der Wintersaison geschlossen sind) gehen mehrheitlich auf das Konzept von 2004 zurück und seit Mai 2018 werden in der Basler Innenstadt zusätzlich rund 32 sogenannte «nette Toiletten» angeboten. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung des Anzuges Heiner Vischer und Konsorten betreffend „gebührenfreie WC-Anlagen in Basel-Stadt“ vom 10. Juni 2020<sup>1</sup> detailliert ausgeführt hat, steht Basel (damals noch mit 82 Anlagen) somit im Vergleich zu allen anderen Schweizer Städten sowohl betreffend Anlagen pro km<sup>2</sup> als auch bezüglich Anlagen pro Einwohnende mit Abstand an der Spitze. Weiter hat der Regierungsrat versichert, dass im Rahmen der Umgestaltung von Plätzen oder Grünanlagen jeweils geprüft wird, ob aufgrund der Nutzungsänderung am jeweiligen Ort der Bedarf für eine Toilettenanlage neu gegeben ist. Ist dem so, wird eine Anlage in das Vorprojekt integriert und mit der Ausgabenbewilligung dem Regierungsrat beziehungsweise dem Grossen Rat beantragt.

Gemäss diesem Grundsatz konnten zusätzlich zu den im Konzept von 2004 festgelegten Standorten in den vergangenen Jahren bei der Umgestaltung oder Neugestaltung von Parkanlagen fast in jedem Projekt eine öffentliche Toilette entweder neu gebaut oder die bestehende saniert werden. An den Örtlichkeiten Ackermätteli, Giessliweg, Liestaleranlage, Breitematte, Oekolampadmatte, Steinbühlmätteli, Claramatte, Matthäuskirchplatz und im St. Johannis-Park wurde dies bereits umgesetzt, am Winkelriedplatz und im Rosenfeldpark läuft die entsprechende Bauplanung.

---

<sup>1</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100392/000000392049.pdf?t=160013368720200915033447>

Bei Arealentwicklungen mit neuen Freiräumen ist das Vorgehen analog; so wird aktuell im Rahmen des Vorprojektes für den Lysbüchelplatz eine Anlage geplant.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich die Nutzung der öffentlichen Räume in den letzten Jahren generell – Stichwort Mediterranisierung – und speziell auch in den letzten Monaten aufgrund der Pandemie stark verändert hat und möchte deshalb eine Weiterentwicklung des Konzeptes an die Hand nehmen.

Zu den Forderungen der Motionärinnen und Motionäre im Detail:

1. *auch auf kleineren öffentlichen Anlagen eine Toilette installiert wird.*

Der Regierungsrat ist bereit, auch auf kleineren Anlagen die Installation einer Toilettenanlage zu prüfen. Allerdings ist er der Auffassung, dass zuerst klare Kriterien aufgestellt werden müssen, um je Standort den Bedarf und das Kosten-/Nutzenverhältnis einer Installation zu definieren.

2. *in Parks und zentralen Plätzen kinderfreundliche WC-Anlagen installiert werden.*

Im Konzept von 2004 hat sich der Regierungsrat für «unisex Anlagen» entschieden, damit die Anlagen für alle Nutzenden zur Verfügung stehen. Die heutigen Anlagen sind aus Sicht des Regierungsrates auch für Kinder geeignet und eine frühere potentielle Hemmschwelle für Kinder wurde mit der Einführung der gebührenfreien Nutzung eliminiert.

Sogenannte Kindertoiletten sind in Gebäuden einer Parkanlage integriert, wo diese durch einen Betreiber (die Robi-Spiel-Aktionen oder die offene Kinder- und Jugendarbeit) in Kombination mit einem Kiosk oder einer Kindertankstelle bewirtschaftet werden. So zum Beispiel auf der Clara- und der Oekolampadmatte. Diese Toiletten werden für Kinder durch den Betreiber betreut, womit die Kinder nicht die «Allgemeintoilette» nutzen müssen.

Der Regierungsrat ist bereit, bei analogen Vorhaben mit einer Betreuung vor Ort weitere sogenannte Kindertoiletten zu installieren. Einer Ausdehnung ohne Betreuung steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, weil damit die Sauberkeit und die Sozialkontrolle nicht gewährleistet wären.

3. *bei geringen Nutzendenzahlen auch eine nicht festmontierte Toilette installiert oder saisonal angemietet wird.*

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass wegen dem Hygienebedürfnis der Nutzenden und den Erfahrungen mit der Pandemie eine Toilettenanlage mit der Möglichkeit zum Händewaschen ausgestattet sein muss. Deshalb sind Zu- und Ableitungen notwendig, weshalb der Einsatz beispielsweise einer Kompost-Toilettenanlage nicht ideal ist. Kommt hinzu, dass bei nicht an die Kanalisation angeschlossenen Toilettenanlagen die Entsorgung der Fäkalien und die durch die Entsorgungslogistik resultierenden Umweltauswirkungen geprüft werden müssen.

Der Regierungsrat ist bereit, mögliche Alternativmodelle zu evaluieren und diese mit fest installierten Anlagen betreffend Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten inklusive allfälliger Lagerhaltungskosten zu vergleichen.

4. *das Angebot von netten Toiletten in den Wohnquartieren als Ergänzung zu einem oben beschriebenen Angebotsausbau geprüft wird.*

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung des äusserst attraktiven Modells der «netten Toilette» auf die Wohnquartiere und hat dies bereits ins Auge gefasst. Allerdings hat die Pandemie-Situation mit den sich stetig ändernden Auflagen und Anforderungen an die Restaurantbetreibenden das aktive Vorantreiben verunmöglicht. Erst bei einer deutlichen Besserung der aktuellen Pandemie-

Situation und einer stabilen betrieblichen Lage der Restaurants kann aktiv auf mögliche Restaurantbetreibende zugegangen werden.

### 3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Thommen betreffend vermehrte WC-Anlagen im öffentlichen Raum dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat wird in einer ersten Beantwortung des Anzuges die möglichen Ausweitungen, einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der potentiellen Installation einer Anlage sowie die daraus resultierenden Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten darlegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin